



Normative Grundlagen für die Thematisierung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in der Kinder- und Jugendarbeit (Juli 2021)

Pädagogische Fachkräfte treffen in ihrer Arbeit täglich auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen: Sie unterscheiden sich aufgrund ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Alter, religiöser oder weltanschaulicher Prägung und anderer Eigenschaften. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sind Teil von gesellschaftlicher Vielfalt. Sie werden selten thematisiert, sind aber häufig Ausgangspunkt von Ausschlusserfahrungen. Es geht darum, Vielfalt in der pädagogischen Arbeit auf der Grundlage gleicher Rechte aktiv zu berücksichtigen und Benachteiligungen abzubauen.

Die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK)** ist in Deutschland geltendes Recht im Range eines Bundesgesetzes und steht damit auf derselben Ebene wie das Sozialgesetzbuch (SGB). Die Konvention garantiert allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Recht auf Bildung (Artikel 28) in Verbindung mit dem Recht auf Diskriminierungsschutz (Artikel 2). Sie unterstreicht den Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen (Artikel 3). Schutz der Identität, Berücksichtigung des Kindeswillens, Informationsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Gewalt sind weitere relevante Kinderrechte. Erklärte Bildungsziele der KRK sind u.a. die volle Entfaltung der Persönlichkeit und die Vorbereitung „auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist [...] der Gleichberechtigung der Geschlechter“ (Artikel 29).

Zum Recht auf Schutz vor Gewalt weist der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seinem General Comment Nr. 13 (2011) darauf hin, dass auch Kinder, „die lesbisch, schwul, transgender oder transsexuell sind“, in besonders vulnerablen Situationen leben (Punkt 72. g). Im General Comment Nr. 20 (2016) beschreibt er mehrere Gruppen von Jugendlichen, die wegen eines erhöhten Verletzbarkeitsrisikos besondere Aufmerksamkeit erfordern. Im Einzelnen schildert er die spezifischen Belastungsfaktoren für Mädchen, Jungen, Jugendliche mit Behinderungen, lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Jugendliche sowie Jugendliche aus Minderheiten und indigenen Gruppen (Punkte 26.-36.).

„Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention fordert eine sachgerechte Aufklärung und Information von Kindern über Geschlecht und Geschlechtsidentität in den Bildungseinrichtungen.“

Forderung der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2012)

„Studien zeigen, dass Gewalt und Mobbing an Schulen häufig gegen Kinder und Jugendliche gerichtet sind, die in der Wahrnehmung der anderen die „normalen“ Gender-Anforderungen nicht erfüllen; das schließt Kinder und Jugendliche ein, die als LGBT wahrgenommen werden. Diese Gewalt stellt eine unmittelbare Bedrohung des Rechts auf Bildung dar. Sie beeinträchtigt das Lernen in der schwierigen Übergangszeit zum Erwachsenenalter. Diese Gewalt spiegelt die gesamtgesellschaftliche Situation wider und setzt eine Kultur des Hasses und der Intoleranz fort. Gemessen in Menschenleben bedeutet sie einen enormen Verlust, da homophobe und transphobe Gewalt tödliche Folgen haben können.“

Irina Bokowa, Generaldirektorin der UNESCO, Grußwort zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie am 17. Mai 2014

„Um Diskriminierung an den verschiedenen Lernorten zu verhindern und Kinder möglichst diskriminierungsfrei zu erziehen, muss das pädagogische Personal von Kitas, Schulen etc. durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Dazu gehört auch, dass das Lehr- und Lernmaterial auf Diskriminierungsfreiheit geprüft wird. Das Diskriminierungsverbot muss Teil der Kita- und Schulgesetze sein. Eine Einführung von Diversity- und Antidiskriminierungskonzepten in Bildungseinrichtungen ist wichtig und muss gefördert werden. Um das pädagogische Personal an Kitas und Schulen zu unterstützen, sollte es an jeder Einrichtung eine allgemeine Beschwerdestelle geben.

[...]

Die Variabilität der Geschlechtsentwicklung muss anerkannt werden. Die Körperlichkeit und individuelle Identitätsentwicklung ist von Anfang an zu akzeptieren. Wichtig ist, unsere Sprache sowie die gelebte Praxis im medizinischen wie auch gesellschaftlichen Umfeld zu entpathologisieren und nicht nur auf die weibliche und männliche Form zu beschränken. Im Zusammenhang damit steht die Akzeptanz der geschlechtlichen Selbstbeschreibung und der entsprechenden Anrede. Diskriminierung ist abzubauen und zu verhindern.

Durch Fortbildungen sollten Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stärker für das Thema der Inter* und Trans* Kinder und Jugendlichen sensibilisiert werden. In der Gesellschaft sind das Thema und die damit verbundenen Probleme häufig unbekannt; durch eine Aufklärungs-/Öffentlichkeits-Kampagne kann es sichtbar gemacht werden. Außerdem sollten entsprechende Lehr- und Ausbildungspläne um den Themenkomplex erweitert werden. Wünschenswert wäre es, wenn auch religiöse und andere moralische Instanzen hier eine auf Akzeptanz zielende Orientierung geben.“

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (22. Juni 2016)

„LGBT Schüler_innen und Kinder von LGBT Eltern erfahren Übergriffe in Bildungskontexten, darunter Hänseleien, Beschimpfungen, Einschüchterung, physische Gewalt, soziale Ausgrenzung, Cybermobbing, physische und sexuelle Übergriffe und Todesdrohungen, all dies in unverhältnismäßiger Weise verglichen mit der Allgemeinbevölkerung. Diese Übergriffe geschehen in Klassenzimmern, auf Schulhöfen und in Gemeinschaftsbereichen, Toiletten und Umkleiden, auf dem Schulweg und dem Heimweg und online. Solche Übergriffe beeinträchtigen wiederum die Beteiligung an kulturellen und sportlichen Aktivitäten.“

Victor Madrigal-Borloz, Der Unabhängige Experte zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (17. Juli 2019)

Das deutsche **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** garantiert jungen Menschen das „*Recht auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (§ 1,1). Es formuliert den staatlichen Auftrag, individuelle Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen, Benachteiligungen abzubauen, vor Gefahren zu schützen und positive Lebensbedingungen zu schaffen (§ 1,3). Diese gesetzlichen Aufträge gelten auch für LGBTIQ-Kinder und -Jugendliche und für Kinder aus Regenbogenfamilien. Bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages haben öffentliche und freie Jugendhilfe „*die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern*“. Die Jugendhilfe hat - ganz im Sinne der Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention - „*die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen*“ (§ 9).

„Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Thema der Jugendhilfe.“

Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2003)

„Die Kinderkommission empfiehlt den Bundesländern, Bezugnahme auf Kinderrechte und sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Schulgesetzen und untergesetzlichen Bestimmungen für Schule, frühe Bildung und außerschulische Bildung zu verankern.“

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Queer, na und!? – LSBTIQ-Jugendliche in Deutschland“ (23. Oktober 2017)

Das **Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG** bezieht seit 2004 den gesetzlichen Auftrag, Ausgrenzung entgegenzuwirken und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, explizit auf Menschen unterschiedlicher sexueller Identität:

„Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität.“ (seit 03.07.04, vom 31.12.03 bis 02.07.04: „Menschen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung“)

(AG KJHG, § 3 Absatz 3)

„Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen, [...] Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern.“ (seit 03.07.04)

(AG KJHG, § 6 Absatz 3 Nummer 5)

Das **Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen** thematisiert in seiner 4. überarbeiteten Auflage von 2019 sexuelle und geschlechtliche Vielfalt mehrfach, insbesondere im Kapitel 10, das sich mit geschlechterreflektierter Jugendarbeit befasst und eine Kernaktivität *Jugendarbeit mit queeren Jugendlichen* enthält. Auch das Kapitel 1 geht in

seinen Unterkapiteln *Allgemeine Förderung* und *Geschlechtergerechtigkeit* auf Geschlechtervielfalt ein:

Allgemeine Förderung

„Jugendarbeit dient der allgemeinen Förderung aller jungen Menschen, also der von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von deren individueller Bedürftigkeit, sozialen, ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit und sexuellen Orientierung. (...)“

Geschlechtergerechtigkeit

„Der Auftrag, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ (SGB VIII, § 9 Abs. 3), und die Verpflichtungen aus Gender Mainstreaming, der UN-Kinderrechtskonvention, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie der Berliner Senatsbeschluss Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt (2010) definieren für die Jugendarbeit die Aufgabe, die Gleichstellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter und aller sexueller Lebensweisen zu gewährleisten.“

Alle Lebensbereiche junger Menschen sind genderspezifisch geprägt. Deshalb ist Geschlechtergerechtigkeit ein Querschnittsziel für alle Angebote der Jugendarbeit und für die Nutzung ihrer Ressourcen. Das Streben nach Geschlechtergerechtigkeit muss grundlegend für das Handeln der pädagogischen Fachkräfte sein, das von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen modellhaft wahrgenommen wird. Dies setzt Reflexion und Kritik an normierten Geschlechterrollen und ein gleichstellungsorientiertes Handeln der Fachkräfte voraus. Ihre Angebote fördern Verständnis und tolerante Haltungen zwischen Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung. Herabsetzenden Äußerungen und Handlungen gegen Menschen mit homo-, inter- oder transsexuellen Orientierungen und Identitäten wird entgegengetreten.“

Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen, Kapitel 1: Grundlegende Ziele und Handlungsorientierungen

Zusammenstellung: Thomas Kugler, Fachstelle Queere Bildung, 07/2021

www.queerformat.de